

VG Ansbach

Urteil vom 29.5.2008

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger zu 1) und seine Ehefrau, die am ... geborene Klägerin zu 2) sind Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina (Kläger zu 1)) bzw. von Serbien (Klägerin zu 2)), die dem Volk der Roma und der moslemischen (Kläger zu 1)) bzw. der christlichen katholischen (Klägerin zu 2)) Religion angehören. Sie reisten am 1991 zusammen mit ihren in den Jahren ... und ... geborenen Kindern (... und ...) in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung trugen sie im Wesentlichen vor, dass der Kläger zu 1) als Roma von den Serben diskriminiert worden sei. Er habe sein Heimatland verlassen, weil er zur jugoslawischen Volksarmee eingezogen und in den Krieg geschickt werden habe sollen.

Mit Bescheid vom 16. Dezember 1991 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt) die Anträge der Kläger (und ihrer beiden Kinder) auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen.

Am ... stellte der Kläger zu 1) einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung trug er vor, dass er in Bosnien offensichtlich Verfolgungen ausgesetzt sei. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 4. Oktober 1993 (bestandskräftig seit 3. Februar 1995) wurde der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt.

Am 3. Juli 1996 stellte der Kläger zu 1) erneut einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, dass die ganze Familie hier lebe und dass er Angst habe, zurückzukehren. Sie seien aus ... vertrieben worden. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 14. Februar 1997 wurde auch dieser Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt. Gleichzeitig wurde der Kläger zu 1) aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Anderenfalls wurde ihm die Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina

oder in jeden anderen europäischen Staat angedroht, über den er eingereist ist und der die Vorschriften des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anwendet. Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 15. September 1998 (AN 17 K 97.31899) wurde die dagegen erhobene Klage abgewiesen, soweit die Verpflichtung begehrt wurde, ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festzustellen. Im Übrigen wurde die Klage als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Der Bescheid des Bundesamtes ist seit 24. November 1998 bestandskräftig.

Am 3. Februar 1994 beantragte die Klägerin zu 2) (zusammen mit den Kindern ... und ...) die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass sie nicht nach ... zurückkehren könnten. Der Kläger zu 1) würde dort von der Armee gesucht. Dort sei im Übrigen alles zerstört und niedergebrannt. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 10. September 1997 wurden die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt sowie festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 AuslG nicht vorliegen. Gleichzeitig wurden die Klägerin zu 2) und die beiden Kinder aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung, im Falle einer Klageerhebung innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Anderenfalls wurde ihnen die Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina oder in einen anderen Staat angedroht, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist. Die dagegen erhobene Klage wurde mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 13. Januar 1998 (M 10 K 97.52988) abgewiesen. Der Bescheid ist seit 9. Februar 1998 bestandskräftig.

Am 25. Mai 2001 stellten die Kläger (zusammen mit ihren Kindern ... und ...) wiederum Anträge auf Durchführung weiterer Asylverfahren. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass sie nicht in ihre Heimat zurückkehren könnten, da sie aus ihrem Heimatort ... vertrieben worden seien und die ganze Familie in Deutschland lebe. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 19. Juni 2001 wurden die Anträge der Kläger und der beiden Kinder auf Durchführung von weiteren Asylverfahren abgelehnt (Ziffer 1). Ebenso die Anträge auf Abänderung der Bescheide für den Kläger zu 1) vom 14. Februar 1997 und für die Klägerin zu 2) und die beiden Kinder vom 10. September 1997 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG (Ziffer 2). Gleichzeitig wurden die Kläger und die beiden Kinder aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Anderenfalls wurde ihnen die Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina oder in einen anderen Staat angedroht, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist (Ziffer 3). Die dagegen erhobene Klage wies das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach mit Urteil vom 30. April 2002 (AN 19 K 01.31241) ab.

Bereits am 15. Oktober 2001 waren die Kläger mit ihren sieben Kindern (... , ... , ... , ... , ... , ... , ...) in ... eingereist und hatten am gleichen Tag einen Asylantrag gestellt. Kurz vor ihrer für den 18. Juni 2002 geplanten Rücküberstellung tauchte die Familie unter. Am 18. Juni 2002 stellte die gesamte Familie in ... einen Asylantrag. Der Überstellung aus ... entzog sich die Familie aber erneut. Sie reiste stattdessen (zusammen mit dem weiteren, im August ... geborenen Kind ...) nach ... und stellte dort am 27. Dezember 2002 einen weiteren Asylantrag.

Am 11. Februar 2003 stellten die Kläger (und sieben ihrer acht Kinder) in der Bundesrepublik Deutschland erneut Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren. Zur Begründung wurde

im Wesentlichen vorgetragen, dass sie als Zigeuner keine Heimat hätten. Bei der Teilung von Jugoslawien habe jeder etwas bekommen, jeder habe sein Recht bekommen, aber die Zigeuner hätten nichts bekommen. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 13. Oktober 2003 wurden die Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren abgelehnt (Ziffer 1). Die Anträge auf Abänderung der Entscheidungen der unanfechtbar abgeschlossenen Verfahren vom 11. April 1992, vom 3. Februar 1995, vom 24. November 1998, vom 9. Februar 1998 und vom 9. Juni 2001 (jeweils Datum der Bestandskraft) bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG wurden abgelehnt (Ziffer 2). Gleichzeitig wurden die Kläger und ihre Kinder aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Anderenfalls wurde ihnen die Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina oder in einen anderen Staat angedroht, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist (Ziffer 3). Die dagegen mit der Begründung erhobene Klage, dass die Klägerin zu 2) aus Serbien stamme und Angst habe, nach Bosnien zu gehen, dass sich die Kinder ebenso davor fürchteten, da ihnen als Zigeuner keine Rechte zugestanden würden, dass die Kinder nicht einmal die Schule besuchen dürften und dass in Bosnien eine muslimische Politik betrieben werde, wies das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach mit Urteil vom 2. März 2004 (AN 19 K 03.31615) ab. Der Antrag auf Zulassung der Berufung blieb erfolglos (BayVGh, B.v. 8.4.2004, 21 ZB 04.30301).

Am 5. Dezember 2007 stellten die Kläger und 5 ihrer Kinder (... , ... , ... , ... , ...) erneute Asylfolgeanträge. Zur Begründung trugen sie vor, sie könnten nirgendwo hin. Sie seien Roma und hätten in Bosnien überhaupt keine Rechte. Die Klägerin zu 2) sei sehr krank und müsse ständig Medikamente einnehmen. Die Klägerin zu 2) komme aus Serbien, der Kläger zu 1) aus Bosnien und sie hätten hier in Deutschland auch keine Rechte. Jeder habe etwas bekommen um hier zu bleiben. Da sie eine große Familie seien, hätten sie keinen Anspruch auf ihre Rechte. Die Klägerin zu 2) wolle auf keinen Fall zurück nach Bosnien und der Kläger zu 1) auf keinen Fall zurück nach Serbien.

Mit Bescheid vom 18. Februar 2008 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger und der 5 Kinder auf Durchführung von weiteren Asylverfahren ab (Ziffer 1). Ebenso u. a. die Anträge der Klägerin zu 2) auf Abänderung des Bescheides vom 10. September 1997 und des Klägers zu 1) auf Abänderung des Bescheides vom 14. Februar 1997 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG (Ziffer 2).

Am 28. Februar 2008 haben die Kläger und die 5 Kinder zur Niederschrift bei der Rechtsantragstelle des Bayerischen Verwaltungsgerichts München Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben und beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 18. Februar 2008 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde auf die Angaben gegenüber dem Bundesamt Bezug genommen und ergänzend ausgeführt, dass die Klägerin zu 2) krank und ständig auf Medikamente angewiesen sei.

Mit Schreiben vom 11. März 2008 legte die Klägerin zu 2) ein Attest der psychiatrischen Gemeinschaftspraxis Dres. ...-..., ... und ... , ... , vom 10. März 2008 vor, in dem dargelegt wird, dass sich

die Klägerin zu 2) seit 19. Dezember 2007 in Behandlung befindet, dass vom 19. bis 28. Dezember unter der Diagnose „rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode ohne psychische Symptome (ICD-10: F33.2)“ ein stationärer Aufenthalt im Zentrum für psychische Gesundheit in ... stattgefunden habe, dass die Klägerin zu 2) anschließend wieder in die ambulante Behandlung der Praxis gekommen sei und dass die psychische Störung weiter bestehe und einer langfristigen psychiatrischen Behandlung bedürfe.

Die Beklagte hat mit Schreiben des Bundesamtes vom 11. März 2008 unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 19. März 2008 (M 11 K 08.50104, M 11 K 08.50131, M 11 E 08.60021, M 11 E 08.60027) trennte das Bayerische Verwaltungsgericht München die Verfahren der Kläger von den Verfahren ihrer Kinder ab, erklärte sich hinsichtlich der Kläger für örtlich unzuständig und verwies die Rechtsstreite insoweit an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach.

Den von den Klägern gleichzeitig mit der Klagerhebung gestellten Antrag, die Beklagte im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zu verpflichten, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache gegenüber der Ausländerbehörde eine Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylVfG zu unterlassen bzw. eine solche Mitteilung zu widerrufen, lehnte das Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach mit Beschluss vom 9. April 2008 (AN 16 E 08.30123) ab.

In der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2008 wurde die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtert. Der Kläger zu 1) trug vor, dass er bosnischer Staatsangehöriger, seine Frau aber serbische Staatsangehörige sei. Sie seien auch von Serbien aus nach Deutschland eingereist. Für den Fall, dass sie abgeschoben würden, würden sie auf der Straße stehen und sie hätten überhaupt nichts. Sie müssten in den Müllcontainern wühlen, um etwas zum Essen zu haben. Auch das deutsche Fernsehen habe bereits von den schwierigen Lebensverhältnissen der Roma berichtet. Seine Ehefrau sei krank und habe in ... versucht, sich umzubringen. Die Familie sei schon so lange hier und die Kinder beherrschten auch ihre Muttersprache nicht mehr. Sie seien in Deutschland integriert. Sie hätten keine Arbeit und könnten nicht leben wie normale Leute. Sie würden als Menschen zweiter Klasse betrachtet und die hygienischen Verhältnisse seien sehr schlecht. Ein aktuelles Attest für die Klägerin zu 2) liege nicht vor. Die Klägerin zu 2) sei einmal monatlich in der Psychiatrischen Praxis in ... in ärztlicher Behandlung, die auch das ärztliche Attest ausgestellt habe, das bereits vorgelegt worden sei. Eine Behandlung dauere etwa eine halbe Stunde, manchmal auch eine Stunde. Welche Medikamente die Klägerin zu 2) einnehme, sei nicht bekannt.

Die Kläger und der Vertreter des Beklagten haben die schriftlich gestellten Anträge wiederholt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten des Bundesamtes sowie die Gerichtsakten AN 17 S 97.31898, AN 17 K 97.31899, AN 19 S 01.31240, AN 19 K 01.31241, AN 19 S 03.31614, AN 19 K 03.31615, AN 16 E 08.30123 und dieses Verfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässigen Klagen sind unbegründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 18. Februar 2008 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Bundesamt hat die Anträge der Kläger, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und die Anträge des Klägers zu 1) auf Abänderung des Bescheides vom 14. Februar 1997 und der Klägerin zu 2) auf Abänderung des Bescheides vom 10. September 1997 jeweils bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG zu Recht abgelehnt.

Gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Das ist im Hinblick auf die Kläger aber nicht der Fall. Weder hat sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich – nach Abschluss des früheren Asylverfahrens – zu ihren Gunsten geändert, noch liegen neue Beweismittel vor, die eine für sie günstigere Entscheidung über ihr Asylbegehren herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG). Ebenso wenig sind Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO vorgetragen oder ersichtlich (§ 51 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG).

Die von den Klägern im behördlichen und im gerichtlichen Verfahren vorgetragenen Gesichtspunkte sind nicht geeignet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu begründen.

Mit ihrer Folgeantragsbegründung haben die Kläger keine neue Sach- oder Rechtslage im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG vorgetragen. Vielmehr wurde im Wesentlichen (ohne zusätzliche detaillierte Angaben) lediglich die auch in den früheren Verfahren vorgetragene Behauptung wiederholt, dass die Klägerin zu 2) serbische Staatsangehörige sei und dass sie als Roma in Bosnien keine Rechte hätten. Das Gericht folgt den zutreffenden Gründen des Bescheides des Bundesamtes vom 18. Februar 2008 und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG, § 117 Abs. 5 VwGO).

Auch Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen nicht vor.

Der Kläger zu 1) hat dazu keinerlei ihn betreffende Ausführungen gemacht.

Hinsichtlich der Klägerin zu 2) ist dazu im vorliegenden Verfahren nur § 60 Abs. 7 AufenthG zu erörtern, da für sie das Vorliegen einer Erkrankung und damit vorgetragen wurde, dass für sie im Falle einer Rückkehr nach Bosnien eine erhebliche konkrete Gefährdung für Leib, Leben oder Freiheit bestehe. Insoweit fehlt es aber sowohl an hinreichend konkreten Ausführungen als auch an einer Glaubhaftmachung.

Dem Attest der psychiatrischen Gemeinschaftspraxis Dres. ...-..., ... und ..., ..., vom 10. März 2008 lässt sich nur entnehmen, dass bei der Antragstellerin zu 2) eine psychische Störung vorliegt (zum Zeitpunkt der im Dezember 2007 stattgefunden stationären Behandlung beschrieben als: „rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode ohne psychische Symptome“), die

einer langfristigen (ambulanten) psychiatrischen Behandlung bedarf. In der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2008 wurden zu der bei der Klägerin zu 2) vorliegenden Erkrankung – außer, dass sie einmal monatlich ambulant behandelt wird – keine weiteren konkreten Angaben gemacht.

Die Behandlung von depressiven Störungen kann in Bosnien und Herzegowina aber durchgeführt werden (Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Sarajewo an das Bundesamt vom 07.08.2007) und ist grundsätzlich (wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten) auch für Angehörige der Volksgruppe der Roma erreichbar. Von staatlichen Behörden und internationalen Organisationen wurden im Übrigen bereits 2006 Maßnahmen zur Verbesserung der Lage in Bosnien und Herzegowina ergriffen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Bosnien und Herzegowina vom 07.08.2006).

Für das Bestehen einer sonstigen erheblichen konkreten Gefahr – etwa aufgrund politischer Verfolgung – sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Demnach sind die Klagen gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 18. Februar 2008 als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.